

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Rechtsanwältin
Dr. Anna Heidelbach,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
Karlsruhe

Prof. Dr. Peter O. Mülbert,
Mainz

AUS DEM INHALT:

Seite 457

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Bülow, Trier
Der Verbraucher als Arbeitnehmer im europäischen Zah-
lungsverkehrsraum

Seite 460

Björn Bronger, Luxemburg, und Rechtsanwalt Peter Scherer,
LL.M., Frankfurt a. M.
Das neue europäische Prospektrecht – (Geplante) Änderun-
gen und ihre Auswirkungen

Seite 479

BGH, 10.1.2017
Kein Verstoß gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr,
wenn die AG einen Darlehensrückzahlungsanspruch gegen
den Aktionär besichert und diese Leistung durch einen voll-
wertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen
den Aktionär gedeckt ist

Seite 483

BGH, 31.1.2017
Keine Verbriefung des Anspruchs auf Barabfindung in den
Aktien der Minderheitsaktionäre nach Aushändigung der
Aktienurkunden an den Hauptaktionär

Seite 489

BGH, 16.2.2017
Keine Vereinbarungen über die Vergütung des Insolvenzver-
walters im Insolvenzplan; keine Regelung zulässig, welche
die Bestätigung eines Insolvenzplans davon abhängig macht,
dass das Insolvenzgericht die Vergütung des Insolvenzver-
walters zuvor festsetzt

Seite 501

Brüssel aktuell

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

| | |
|--|-----|
| Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Bülow, Trier Der Verbraucher als Arbeitnehmer im europäischen Zahlungsverkehrsraum | 457 |
| Björn Bronger, Luxemburg, und Rechtsanwalt Peter Scherer, LL.M., Frankfurt a. M. Das neue europäische Prospektrecht – (Geplante) Änderungen und ihre Auswirkungen | 460 |

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

| | | |
|------------------------------|---|-----|
| VG Frankfurt a. M. 13.6.2016 | Zum Umfang der Prospektpflicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 VermAnlG | 468 |
| AG Freudenstadt 29.6.2016 | Zum Nachweis der Authentifizierung bei streitigen Autorisierungen von Zahlungsvorgängen | 472 |

Gesellschaftsrecht

| | | |
|-----------------------------|---|-----|
| Bundesgerichtshof 10.1.2017 | Zur Befugnis eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, in der Satzung das Prüfungsrecht und die ihm entsprechende Duldungspflicht der Genossenschaft näher auszugestalten | 474 |
| Bundesgerichtshof 10.1.2017 | Kein Verstoß gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr, wenn die AG einen Darlehensrückzahlungsanspruch gegen den Aktionär besichert und diese Leistung durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Aktionär gedeckt ist | 479 |
| Bundesgerichtshof 31.1.2017 | Keine Verbriefung des Anspruchs auf Barabfindung in den Aktien der Minderheitsaktionäre nach Aushändigung der Aktienurkunden an den Hauptaktionär | 483 |

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

| | | |
|------------------------------|--|-----|
| Bundesgerichtshof 22.12.2016 | GmbH & Co. KG als nahestehende Person im Sinne des Insolvenzanfechtungsrechts gegenüber einer GmbH als Schuldnerin, wenn die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH und der GmbH miteinander verheiratet sind | 486 |
| Bundesgerichtshof 02.2.2017 | Keine Beteiligung des nach dem Geschäftsverteilungsplan des Insolvenzgerichts zuständigen Insolvenzrichters in einem gerichtlichen Verfahren, mit dem ein Bewerber die Aufnahme in die von dem Insolvenzrichter geführte Vorauswahlliste begehrt; zur Bindung des Insolvenzrichters an die in einem solchen Verfahren ergehende Entscheidung | 488 |
| Bundesgerichtshof 16.2.2017 | Keine Vereinbarungen über die Vergütung des Insolvenzverwalters im Insolvenzplan; keine Regelung zulässig, welche die Bestätigung eines Insolvenzplans davon abhängig macht, dass das Insolvenzgericht die Vergütung des Insolvenzverwalters zuvor festsetzt | 489 |

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 16.2.2016 Zur Berechtigung der Luftfahrtunternehmen, bei Buchung 494
Zahlung des Flugpreises zu verlangen

Sonstiges

EuGH 21.7.2016 Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Unternehmen 498
für das Fehlverhalten eines selbständigen Dienstleisters, der für das Unternehmen Leistungen erbringt, für eine abgestimmte Verhaltensweise im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV verantwortlich ist

Dokumentation

Brüssel aktuell Einführung eines gemeinsamen Einlagenversicherungssystems 501
in der Eurozone: Kritische Auseinandersetzung im Europäischen Parlament und Rat mit dem Kommissions-Vorschlag

Bücherschau

Patrick Ostendorf/Peter Kluth Internationale Wirtschaftsverträge 503
Rezensent: Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Bad Kreuznach

Gary Collyer (Hrsg.) ICC Banking Commission Opinions 2012-2016 504
Rezensent: Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Bad Kreuznach



Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Rechtsanwältin Dr. Anna Heidelbach, Leiterin der Rechtsabteilung der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.; Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mülbart, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Vorsitzender), Torsten Ulrich, Dr. Jens Zinke
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Heike Wietelmann (0 69) 27 32-172, E-Mail: H.Wietelmann@wmrecht.com;
Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de
Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 93,90 (einschl. 7 % MwSt. € 6,14) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2017 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV